

# RS OGH 2020/5/20 4Ob241/19y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2020

## Norm

UWG §2 A4

## Rechtssatz

Grundlage der Prüfung beim Irreführungstatbestand kann nur ein vom Kläger behaupteter konkreter Sachverhalt sein. Es genügt daher nicht, dass der Kläger ganz allgemein behauptet, dass der Beklagte durch eine bestimmte Angabe „in die Irre führe“; er muss vielmehr den Irreführungspunkt detailliert in drei Schritten benennen: Welchen Eindruck gewinnt der Durchschnittsverbraucher von der Angabe, inwieweit weicht dieser Eindruck von der Wirklichkeit ab, und ist der unrichtige Eindruck geeignet, die geschäftliche Entscheidung zu beeinflussen. Dieser so präzierte Irreführungspunkt muss sich auch im Begehren widerspiegeln.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 241/19y  
Entscheidungstext OGH 20.05.2020 4 Ob 241/19y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133172

## Im RIS seit

22.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)